

G1 Geschäftsordnung

Gremium: Landesvorstand Grüne Jugend Sachsen-Anhalt
Beschlussdatum: 16.06.2023
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN
3 JUGEND Sachsen-Anhalt und wurde am 24. Mai 2023 durch die
4 Landesmitgliederversammlung in Magdeburg beschlossen. Diese Geschäftsordnung
5 kann nur mit absoluter Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung
6 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

7 § 1 Geltungsbereich

8 (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die
9 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

10 (2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der
11 GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen
12 wurden.

13 § 2 Präsidium

14 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf
15 Vorschlag des Landesvorstands ein Präsidium. Es soll mindestens zur Hälfte mit
16 FLINTA*-Personen besetzt sein. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener
17 Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit
18 absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

19 (2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und
20 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der
21 Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und
22 entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Durchführung
23 der Wahlen und die Protokollführung Helfer*innen bestimmen.

24 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen des Präsidiums oder
25 der Wahlkommission angehören.

26 (4) Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und
27 kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören
28 von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen
29 Jugend Sachsen-Anhalt, übt das Präsidium es aus.

30 § 3 Tagesordnung

31 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit
32 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert
33 werden.

34 § 4 Redelisten

35 Das Präsidium hat darauf zu achten, dass FLINTA*-Personen ihr Recht zukommt,
36 mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.

37 § 4a Pro-Contra-Diskussionen

38 (1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf
39 jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann.

40 (2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung
41 über die Anzahl der Redebeiträge, die von FLINTA*-Personen kommen, mit
42 einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit
43 ausgleichen kann.

44 § 4b Offene Diskussionen

45 Zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung tagen die FLINTA* Mitglieder und
46 stimmen über die Quotierung der Redeliste für Debatten und Diskussionen ab. Die
47 Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Es muss eine einfache Mehrheit erreicht
48 werden. Das Ergebnis wird der Versammlung nach dem FLINTA* Plenum mitgeteilt.

49 § 5 Abstimmungen allgemein

50 (1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders
51 geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

52 (2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen
53 geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis das Präsidium den
54 Wahlvorgang eröffnet hat, gestellt werden.

55 (3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich
56 stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist
57 dafür die Sitzung zu unterbrechen.

58 § 6 Wahlen

59 (1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen grundsätzlich in
60 allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.

61 (2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der
62 Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden.

63 (3) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in
64 offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei
65 Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung. Der
66 Wahlkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für
67 den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

68 (4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern
69 vorzustellen. Die maximale Redezeit beträgt hierfür sechs Minuten bei
70 Bewerbungen auf Positionen des geschäftsführenden Vorstands
71 (Landessprecher*innen, Schatzmeisterei und politische Geschäftsführung), drei
72 Minuten bei Bewerbungen auf Beisitzer*innenplätze (genderpolitische*r
73 Sprecher*in und Beisitzer*innen) und zwei Minuten bei Bewerbungen auf sonstige
74 Ämter des Landesverbands.

75 (5) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber*innen Fragen zu stellen. Fragen
76 können vor Beginn der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach der
77 Vorstellung mündlich gestellt werden. Bewerber*innen haben maximal eine Minute
78 Beantwortungszeit pro Frage sowie maximal zwei Minuten insgesamt.
79 Das Präsidium schlägt eine Maximalanzahl von Fragen pro zu besetzendem Posten

- 80 vor. Diese muss mindestens drei betragen. Per Geschäftsordnungsantrag kann die
81 Änderung der Maximalanzahl pro zur Wahl stehendem Posten beantragt werden.
- 82 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
- 83 1. Landessprecher*in (FLINTA*-Platz)
 - 84 2. Landessprecher*in (offener Platz)
 - 85 3. Schatzmeister*in
 - 86 4. politische*r Geschäftsführer*in
 - 87 5. Genderpolitische*r Sprecher*in
 - 88 6. drei Beisitzer*innen
- 89 Die Landesmitgliederversammlung kann per GO-Antrag die Durchführung der Wahl
90 der*des Politischen Landesgeschäftsführer*in vor der Wahl der*des
91 Landesschatzmeister*in beschließen.
- 92 (7) Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt.
- 93 (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
94 sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen
95 gegeben werden.
- 96 (9) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
97 gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze und bleiben im
98 ersten Wahlgang ein oder mehrere Plätze unbesetzt, so wird ein zweiter Wahlgang
99 durchgeführt.
- 100 (10) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr Ja-
101 als Nein- Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der
102 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes, kommt es zu einem dritten
103 Wahlgang, an dem nur die bestplatzierten, nichtgewählten Bewerber*innen
104 teilnehmen dürfen. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
105 nötige relative Mehrheit, so entscheidet das Los.
- 106 (11) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 107 (12) Bei Delegiertenwahlen ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit
108 ausreichend.
- 109 (13) Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten, deren Zahl unbegrenzt ist. Als
110 Ersatzdelegierte*r gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
111 Stimmen erhält.
- 112 (14) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder
113 „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn im
114 ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt,
115 im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im
116 zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist der*die
117 Bewerber*in abgelehnt.
- 118 (15) Bei Votesvergaben bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst in
119 offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Votes. Es findet eine
120 Quotierung der Votes Statt.

121 (16) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
122 erhält.

123 (17) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet
124 eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten
125 Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird
126 dann die Person mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kann keine Person die
127 absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so kommt es zu einem dritten
128 Wahlgang. Erreicht auch hier keine Bewerber*in die absolute Mehrheit so erhält
129 keine der Bewerber*innen das Votum, solange § 4 Absatz 20 nichts anderes
130 festlegt.

131 (18) Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag erneut zur
132 Aussprache. Darauf folgt ein weiterer Wahlgang. Herrscht bei diesem ebenfalls
133 Stimmengleichheit, so erhält keine der Bewerber*innen das Votum.

134 § 7 Geschäftsordnungsanträge

135 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
136 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
137 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
138 nicht zulässig.

139 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 140 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 141 • Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 142 • Antrag auf sofortige Abstimmung
- 143 • Antrag auf Vertagung
- 144 • Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium
- 145 • Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 146 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 147 • Antrag auf Ablösung des Präsidiums
- 148 • Antrag auf offene Debatte
- 149 • Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra)
- 150 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- 151 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 152 • Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen
153 geregelt ist
- 154 • Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art
155 und Dauer der
- 156 • Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- 157 • Antrag auf Aus-Zeit,
- 158 • Antrag auf ein FLINTA* Forum,

159 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

160 (3) Die Antragssteller*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
161 maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
162 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen
163 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
164 angenommen.

165 § 8 Anträge

166 (1) Leitanträge haben eine Einbringungszeit von sieben Minuten,
167 Satzungsänderungsanträge und inhaltliche Anträge werden innerhalb von drei
168 Minuten vorgestellt. Änderungsanträge haben eine Einbringungszeit von zwei
169 Minuten. Es wird jeweils eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.

170 (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit
171 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zu erneuten Aussprache und einer zweiten
172 Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit, ist ein Antrag
173 abgelehnt.

174 (3) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-
175 und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über
176 die Anträge abgestimmt:

177 • Änderungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge, die weitgehensten Anträge
178 dabei zuerst,

179 • Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)

180 (4) Anträge werden in offener Abstimmung per Handheben abgestimmt. Auf Antrag
181 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim
182 durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen
183 Wahlgrundsätze.

184 (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines
185 stimmberechtigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben und erneut
186 behandelt werden.

187 § 9 FLINTA* Forum

188 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an der Versammlung
189 stimmberechtigt teilnehmenden FLINTA*-Personen mit einfacher Mehrheit die
190 Einberufung eines FLINTA* Forums beschließen.

191 (2) Das FLINTA* Forum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren
192 Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern der
193 Versammlung mitzuteilen.

194 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
195 FLINTA*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße betroffen
196 sind, hat das FLINTA* Forum das Recht, vor der Abstimmung der Versammlung eine
197 gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das
198 Gremium unverbindliches Votum zu beschließen.

199 (4) Das FLINTA* Votum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das
200 Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des FLINTA* Forums ab, hat das
201 Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten

202 Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in derselben
203 Sache ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden
204 Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung
205 bekanntgegeben werden.

206 § 10 Zusammensetzung der Versammlung

207 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden
208 mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Basisgruppen anwesend sind.

209 § 11 Ausschluss der Öffentlichkeit

210 Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen
211 und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die
212 Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

213 § 12 Haushaltsvorstellung

214 Der Abschlussbericht zum Haushalt des vergangenen Kalenderjahres wird der ersten
215 ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres, der zu beschließende
216 Haushaltsplan für das kommende Jahr auf der zweiten ordentlichen
217 Landesmitgliederversammlung eines Jahres vorgestellt.